

Statuten

I. Name und Sitz

- Art.1 Unter dem Namen „Berufsverband Feinwerkoptiker / Glasbearbeiter“ (nachstehend Berufsverband genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60-79 ZGB mit Sitz beim jüngeren des jeweiligen Co-Präsidioms.

II. Zweck

- Art. 2 Der Berufsverband fördert die Ausbildung von Feinwerkoptiker EFZ und Glasbearbeiter¹. Er kann sich auch mit deren Weiterbildung befassen.
- Im Weiteren wird die Zusammenarbeit in Berufsbildungsfragen mit interessierten Berufsverbänden, den Berufsbildungsämtern und den Berufsfachschulen angestrebt.
- Art. 3 Die Ziele versucht der Berufsverband insbesondere zu erreichen durch eine zweckmässige Organisation. Er kann weitere Aufgaben zur Aus- und Weiterbildung von Feinwerkoptiker EFZ und Glasbearbeiter¹ übernehmen. Der Berufsverband ist zudem auch der Träger der überbetrieblichen Kurse (ÜK).

III. Mitgliedschaft

- Art. 4 Aktive Firmenmitglieder können Lehrbetriebe in der Schweiz sein, welche die Bewilligung haben, Feinwerkoptiker EFZ – und Glasbearbeiter¹- Lernende auszubilden. Alle Firmenmitglieder werden durch eine Person vertreten, jede weitere Person gilt als Einzelmitglied. Passive Firmenmitglieder ohne Stimmberechtigung kann jedes Unternehmen werden, welches Interesse daran hat, dass Feinwerkoptiker EFZ in der Schweiz ausgebildet werden.
- Art. 5 Aktive Einzelmitglieder können Prüfungsexperten, Berufsbildner, Fachvorgesetzte, Berufsfachschullehrer, Geschäftsinhaber oder Geschäftsleitungsmitglieder und Mitarbeiter werden, welche im Ausbildungsprozess einbezogen sind. Passives Einzelmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- Art. 6 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.

¹ Mechanikpraktiker EBA / Schwerpunktausbildung s.11, Werkstücke aus Glas oder ähnliche Werkstoffe bearbeiten“

- Art. 7 Durch den Beitritt verpflichtet sich das Mitglied, die Vorschriften der Statuten zu beachten, den Verband in seinen Aufgaben zu unterstützen und die Verbandsbeiträge zu entrichten.
- Art. 8 Der Austritt aus dem Verband ist nur auf Ende des Verbandjahres möglich. Er ist dem Vorstand bis spätestens 3 Monate vorher schriftlich mitzuteilen.
- Art. 9 Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Interessen und Bestrebungen des Verbandes schwerwiegend zuwiderhandelt. Der Ausschluss erfolgt mit Beschluss der Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit, auf Antrag des Vorstandes.
- Art. 10 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder besitzen keinen Anspruch am Verbandsvermögen.

IV. Organe

- Art. 11 Die Organe des Verbandes sind:
1. Die Hauptversammlung
 2. Der Vorstand
 3. Die Rechnungsrevisoren

V. Hauptversammlung

- Art. 12 Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird durch den Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann von sich aus oder wenn $\frac{1}{5}$ aller Verbands-Mitglieder dies verlangt, ausserordentliche Hauptversammlungen einberufen.
- Art. 13 Anträge zu Händen der Hauptversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
- Art. 14 Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefällt. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn $\frac{2}{3}$ aller Ausbildungsbetriebe anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat das jüngere Mitglied des Co-Präsidiums den Stichentscheid. Für Abstimmungen über Statuten-Revision ist die Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Ausbildungsbetriebe erforderlich. Das Traktandum hierzu muss den Mitgliedern mit der Einladung zugestellt werden.
- Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt.
- Art. 15 Der Hauptversammlung obliegen:
- a) Abnahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Co-Präsidiums
 - b) Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages
 - c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - d) Wahl des Co-Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren.
 - e) Änderung oder Ergänzung der Statuten
 - f) Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Beschlüsse über Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes
 - h) Auflösung des Verbandes

VI. Vorstand

Art. 16 Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern, nämlich:
Co-Präsidium, verantwortliche Person für Marketing und Kassier.

Es sollte möglichst viele Ausbildungsfirmen im Vorstand vertreten sein.

Das Co-Präsidium und die übrigen Vorstandsmitglieder werden durch die Hauptversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, nach Ablauf sind sämtliche Mitglieder wieder wählbar.

Art. 17 Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Art. 18 Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führt ein Mitglied des Co-Präsidiums.

VII. Rechnungsrevisoren

Art. 19 Die Hauptversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von 4 Jahren, nach deren Ablauf sind sie wieder wählbar.

Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten an der Hauptversammlung schriftlichen Bericht.

VIII. Finanzen

Art. 20 Die Einnahme des Verbandes bestehen aus:
a) Firmenbeiträge
b) Einzelmitgliederbeiträge
c) Subventionen
d) Vermögenserträgen und übrigen Einnahmen

Art. 21 Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die Haftung der Verbandsmitglieder ist ausgeschlossen.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 22 Das Geschäftsjahr ist vom 01.01. – 31.12. des jeweiligen Verbandsjahres.

Art. 23 Zur Auflösung des Verbandes bedarf es der Zustimmung von 4/5 der anwesenden Mitglieder an einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung. Bei Auflösung des Verbandes fällt das Verbandsvermögen einer Nachfolgeorganisation oder einer in der Berufsgrundausbildung tätigen Organisation zu.

Art. 24 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über den Verein (Art. 60 bis 79)

- Art. 25
- a) Die Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung Vom 15.05.2008 in Kraft.
 - b) Die Statutenrevision tritt mit der Annahme an der Hauptversammlung vom 20.06.2019 in Kraft.
 - c) Die Statutenrevision tritt mit der Annahme an der Hauptversammlung vom 15.03.2023 in Kraft.

St. Gallen, den 15.03.2023

Das Co-Präsidium:

O. Laubacher

Name

Das Co-Präsidium:



Name